

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Stefan Feldmann (SP, Uster), Martin Neukom (Grüne, Winterthur) und Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis)

betreffend Automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn

Das Steuergesetz des Kantons Zürich (StG) wird wie folgt geändert:

Sechster Abschnitt: Steuerbezug und Steuererlass; A. Steuerbezug; neuer § 174a:

3. Freiwilliger direkter Steuerbezug

Arbeitnehmende mit Schweizer Bürgerrecht oder ausländische Arbeitnehmende mit fremdenpolizeilicher Niederlassungsbewilligung können Steuervorauszahlungen auch mittels freiwilligem Direktabzug vom Lohn vornehmen.

Stefan Feldmann
Martin Neukom
Daniel Sommer

Begründung:

Wie die Zahl der Betreibungen generell ist im Kanton Zürich in den letzten Jahren auch die Zahl der Betreibungen von Steuerrechnungen gestiegen. Gemäss der Statistik des Betreibungsinspektorats des Kantons Zürich mussten 2014 mehr als 68'000 Steuerrechnungen betrieben werden. Auf welchen Betrag sich die betriebene Steuerschuld beläuft, lässt sich nicht eruieren, da die Höhe der betriebenen Steuerschulden durch das Betreibungsinspektorat nicht erhoben wird. Allerdings liegen Zahlen für die Stadt Zürich vor, die eine Schätzung für den Kanton Zürich erlauben. Bei einer Hochrechnung der Zahlen aus der Stadt Zürich (2Q14: 19'275 Betreibungen mit einem Totalbetrag von CHF 82 Mio.) auf den ganzen Kanton kann die Höhe der jährlich im Kanton Zürich betriebenen Steuerschulden auf CHF 280 bis 320 Mio. Franken geschätzt werden.

Die Betreibungen betreffen eine hohe Zahl von unselbständig Erwerbstätigen, die nicht von einer Quellensteuer erfasst sind. Atypische Arbeitsverhältnisse, wie zeitlich befristete Arbeitsverträge oder Arbeit auf Abruf, nehmen immer mehr zu. Dies führt dazu, dass Arbeitnehmende nicht mehr über ein über Jahre hinweg stabiles Einkommen verfügen. Manche Arbeitsverhältnisse sind beim Eintreffen der Steurrechnung bereits wieder aufgelöst oder das verfügbare Einkommen wurde überschätzt. Betroffene geraten durch den verzögerten Bezug der Steuern in finanzielle Bedrängnis und Verschuldung. Gerade Leute mit kleinem Einkommen haben grosse Schwierigkeiten, diese Schulden wieder abzutragen. Zudem lasten diese schwer auf den Personen und haben zudem Folgen für andere Lebensbereiche, wie zum Beispiel bei der Wohnungssuche.

Der automatisierte freiwillige Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn – vergleichbar mit dem Quellensteuerverfahren für natürliche Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Zürich - hat zum Ziel, Schulden, Notlagen und administrative Leerläufe wegen unbezahlten Steuern zu vermeiden. Dies wäre zum Wohle aller Seiten: Viele betroffene Menschen überblicken nicht, welche Steuern auf sie zukommen. Die hohe Liquidität bei Lohnzahlungen verführt bei tiefen Einkommen nicht selten dazu, mehr Geld auszugeben, als unter Berücksichtigung der Steuerschuld zur Verfügung steht. Aber auch Gutverdienende, deren Einkommenssituation sich verändert, können durch den verzögerten Bezug in Verschuldung geraten. Ein freiwilliger Direktabzug würde die Bezahlung der Steuerlast zeitlich mit der Lohnzahlung verknüpfen und würde das Risiko einer Überschuldung reduzieren. Für die öffentliche Hand wiederum würde die neue Möglichkeit des Bezugs eine deutliche Reduzierung des administrativen und finanziellen Aufwandes für Betreibungsverfahren mit sich bringen.

Schon heute wird für viele Arbeitnehmende mit ausländischem Pass ein Direktabzug erhoben. Der Direktabzug ist für Arbeitgeber nichts Neues und er ist auch nicht besonders aufwändig. AHV und Arbeitslosenversicherung werden ebenfalls direkt vom Lohn abgezogen. Wenn mit einer einfachen Verfahrensänderung die Zahl der Steuerbetreibungen reduziert werden kann, ist beim Kanton Zürich und den Gemeinden ein Rückgang an Bürokratie zu erwarten, bei den Betroffenen ein Rückgang von persönlichen Notlagen.

Die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Bundesrecht (Steuerharmonisierungs-Gesetz) ist gegeben, da es sich bei der Forderung nicht um eine Ausweitung der Quellensteuer auf einen zusätzlichen Personenkreis handelt, sondern um die Schaffung einer zusätzliche Art des Steuerbezugs, für deren Regelung die Kantone abschliessend zuständig sind. Ein Zwang für einen Direktabzug ist nicht vorgesehen.